

Anschlussnutzungsvertrag

Zwischen

Gemeindewerke Bayerisch Gmain

Hallgrafenstraße 2
83435 Bad Reichenhall

- nachfolgend „**Gemeindewerke**“ genannt –

und

Muster GmbH

Musterstr. 5
D-8888 Musterstadt
Register: Amtsgericht Musterstadt, HRB 8888

- nachfolgend „**Anschlussnehmer**“ genannt –

wird für die Verbrauchsstelle

Musterstr. 5 83457 Bayerisch Gmain , Gemarkung Bayerisch Gmain
--

folgender Vertrag über das Recht der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischem Strom aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke, sowie den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten geschlossen.

1. Vertragsgrundlage

Mit dieser Vereinbarung ist der Anschlussnutzer berechtigt, die von seinem Lieferanten zu seiner Belieferung eingespeiste Strommenge aus dem Netz der Gemeindewerke an der oben genannten Verbrauchsstelle zu entnehmen. Diese Vereinbarung setzt voraus, dass zwischen den Gemeindewerken und dem Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag bereits geschlossen wurde. Auch die Stromlieferung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Geltung der NAV

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke.

3. Leistungsbereitstellung

Die von den Gemeindewerken an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellende Leistung ist Gegenstand des Netzanschlussvertrages zwischen den Gemeindewerken und dem Anschlussnehmer. Diese Leistung, die sich aus der Anlage 1 ergibt, welche Vertragsbestandteil ist, darf von Anschlussnutzer(n) in Summe nicht überschritten werden.

4. Vertragsdauer, Änderungen, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Früher getroffene Vereinbarungen, welche sich auf die Nutzung des oben genannten Netzanschlusses beziehen, werden unwirksam.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den Gemeindewerken jede Änderung der Nutzungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn die Stromentnahme aus dem Verteilnetz wegen Umzugs oder aus sonstigen Gründen enden soll.

Die Gemeindewerke sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere auch bei wesentlichen Überschreitung der zur Verfügung gestellten Leistung nach Ziffer 3. § 314 BGB bleibt unberührt.

5. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Gemeindewerke und Anschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Regelungslücken.

.....,den

.....,den

.....
Gemeindewerke Bayerisch Gmain

.....
Anschlussnutzer

Bestandteile des Vertrages sind:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses

Die Niederspannungsanschlussverordnung mit den ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke können im Internet unter www.bayerisch.gmain.de abgerufen oder auf Verlangen ausgehändigt werden.